

Mit dem Eigenverwaltungsverfahren stellt das Insolvenzrecht allen insolventen Firmeninhabern einige gute Sanierungsinstrumente zur Verfügung.



Insolvenz als Chance

BÄCKEREIEN KÖNNEN FINANZIELL SEHR SCHNELL ABSTÜRZEN, WENN ZUM BEISPIEL EIN GROSSER KUNDE NICHT MEHR ZAHLUNGSFÄHIG IST. DURCH EINE INSOLVENZ KÖNNEN SICH ABER AUCH NEUE MÖGLICHKEITEN ERÖFFNEN.

Von Jens Hertling

Deutlich mehr Mitarbeiter als im Vorjahreszeitraum waren im vergangenen Halbjahr von der Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffen – obwohl die Insolvenzzahlen insgesamt sanken. Seit Jahresbeginn traf es laut der Wirtschaftsauskunftei Creditreform etwa 120.000 Beschäftigte. Das entspricht einer Steigerung von 18,8 Prozent oder einem Plus von etwa 19.000 Angestellten. Die Zahl der Insolvenzen sank um 3,3 Prozent auf 9.900. Der Grund für die steigende Zahl an Betroffenen sei, dass immer mehr mittelständische und größere Unternehmen von einer Pleite betroffen seien, teilte Creditreform mit. Mit einer Quote von 71 Pleiten je 10.000 Unternehmen verzeichnete der Handel neben dem Baugewerbe die meisten Insolvenzen.

Hilfreiche Reform

Galt früher die Insolvenz als unumstößlicher Ausdruck des Scheiterns, richtet sich der Blick heute auf die

Chancen, einen Betrieb und damit Arbeitsplätze und Geld der Gläubiger zu retten. Dazu beigetragen hat die Reform des Insolvenzrechts von 2012. Das neue „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) ermöglicht es, ein angeschlagenes Unternehmen unter dem Schutz der Insolvenzordnung zu retten und eine Zerschlagung zu verhindern. Ziel ist es, das Unternehmen zu erhalten. So hat sich die Thüringer Frischback-Gruppe mit 139 Filialen und rund 800 Mitarbeitern in diesem Jahr durch ein solches Verfahren operativ saniert und bilanziell entschuldet. Aufgrund von Liquiditätsproblemen mussten am 10. August 2017 für drei Gruppenunternehmen Insolvenzanträge in Eigenverwaltung gestellt werden. Inzwischen scheint die Krise überwunden: Die Sanierungsverfahren wurden Ende April 2018 nach einer Entscheidung der Gläubigerversammlung aufgehoben. Bereits in den Jahren vor der Insolvenz hatte die Geschäftsführung der Frischback-Gruppe Millionenbeträge in ihre Filialen und in die Produktion investiert. Doch die hierbei entstandenen

hohen Kreditkosten für die Investitionen und die gestiegenen Personalaufwendungen führten zum Liquiditätsengpass, der den Gang in die Insolvenz erforderlich machte. Nach der Antragstellung wurde zunächst ein Sanierungskonzept erstellt. Gemäß diesem fokussiert sich die Gruppe nun auf den Thüringer Markt. Abgelegene Standorte wurden aufgegeben, dafür wurden und werden neue Filialen im direkten Umfeld der neuen Produktionsstätte in Erfurt übernommen oder neu eröffnet. „Im Verfahren konnten alle Vorteile, die die neue Insolvenzordnung bietet, genutzt werden. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für drei Monate die Löhne und Gehälter; Krankenkassenbeiträge und Umsatzsteuerzahllast wurden im vorläufigen Verfahren nicht abgeführt. Mit dem hohen Liquiditätsgewinn wurde die operative Sanierung finanziert“, so Robert Buchalik, geschäftsführender Gesellschafter der auf Eigenverwaltungsverfahren spezialisierten Wirtschaftskanzlei Buchalik Brömme-kamp aus Düsseldorf.

Das Schutzschirmverfahren

„Mit dem neuen Insolvenzrecht wird nach wie vor der Begriff Schutzschirmverfahren verbunden“, so Berater Robert Buchalik. Auch sei der Irrtum immer noch weit verbreitet, dass ein Eigenverwaltungsverfahren überhaupt nur dann in die Wege geleitet werden und zum Erfolg führen könne, wenn das Unternehmen nicht zahlungsunfähig, sondern lediglich drohend zahlungsunfähig oder überschuldet sei. Der Gesetzgeber sei aber viel weiter gegangen, denn selbst bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit sei ein Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung möglich und meist auch erfolgversprechend, so Buchalik. Damit das Verfahren erfolgversprechend ist, sollten allerdings einige Mindestvoraussetzungen erfüllt sein: Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit für drei Monate die Löhne und Gehälter übernimmt und zunächst weder Krankenkassenbeiträge noch Umsatzsteuer abgeführt werden, bedarf es bei Antragstellung einer Mindestausstattung mit Liquidität. Denn nach Insolvenzantragstellung werden die Lieferanten zunächst keine Zahlungsziele mehr einräumen, sondern nur gegen Vorkasse liefern. Das Verfahren ist nicht kostenlos. Es wollen das Gericht, der begleitende Sachwalter und die Berater bezahlt werden. Beschäftigt das Unternehmen nur drei Mitarbeiter und erwirtschaftet zum Beispiel 30.000 Euro Umsatz im Monat, beträgt der Liquiditätseffekt aus Nichtzahlung von Löhnen und Gehältern, Krankenkassenbeiträgen und Umsatzsteuerzahllast über die Dauer des Verfahrens maximal 50.000 Euro. Daraus lässt sich das Verfahren kaum finanzieren. „Bei 50 Mitarbeitern und 500.000 Euro Umsatz im Monat reden wir über einen Effekt von

600.000 bis 700.000 Euro über die Dauer des Verfahrens. Da sieht die Sache natürlich ganz anders aus“, so Buchalik. Der sinnvolle Einstieg in ein derartiges Verfahren dürfte bei etwa 20 Mitarbeitern liegen. Das Verfahren beginnt mit einem Beschluss des Insolvenzgerichtes. Je nach gestelltem Antrag wird entweder eine vorläufige Eigenverwaltung (§ 270a InsO) oder ein Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) angeordnet. Anstelle eines Insolvenzverwalters bestellt das Amtsgericht lediglich einen Sachwalter. Der Schuldner führt sich sozusagen selbst durch das Insolvenzverfahren. Er ist sein eigener Insolvenzverwalter. „Dem Berater fällt die Aufgabe zu, den in Insolvenzen meist unerfahrenen Schuldner sachkundig durch das Verfahren zu führen“, ergänzt Insolvenzrechtler Buchalik. Dieser Verfahrensabschnitt dauert etwa drei Monate. Danach wird das Verfahren eröffnet. Unerheblich ist, ob das Verfahren als Schutzschirmverfahren oder vorläufige Eigenverwaltung begonnen wurde. Nach der Eröffnung ist es immer ein Eigenverwaltungsverfahren. Am Ende des Verfahrens steht ein Insolvenzplan, dem die Gläubiger zustimmen müssen. Die Vorlage eines Insolvenzplanes ist nur möglich, wenn das Verfahren auch eröffnet wurde. Im Plan wird unter anderem geregelt, in welcher Höhe die Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten müssen. Über den Plan wird dann in Gläubigergruppen abgestimmt. Innerhalb der Gruppen wird nach Kopf- und Summenmehrheit abgestimmt. Wenn die Mehrheit der Gruppen zustimmt (meist sind es drei oder fünf Gruppen, die man bildet), kommt der Plan zustande und ist auch für jene Gläubiger verbindlich, die gegen den Plan gestimmt haben. Das Verfahren ist meist nach sieben bis neun Monaten vollständig beendet und die Insolvenz Vergangenheit. Das Unternehmen wird operativ saniert und von Altlasten befreit in das Wirtschaftsleben entlassen.

Die häufigsten Fehler

- 1. Kämpfen bis zur allerletzten Minute**
- 2. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht beachtet**
- 3. Vermögensübertragung auf dritte Personen**
- 4. Die Insolvenz wird ohne Strategie beantragt**
- 5. Unrichtige und unvollständige Angaben im Insolvenzantrag**
- 6. Der Alleingang in die Insolvenz aus Sorge vor den Kosten**